



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Montag, 23. Dezember 1968.

Abschliessender Bericht und Antrag
über die Herausgabe des Zivilverteidigungs-
buches (ZVB).

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 20. September 1968
(Beilage).

Politisches Departement Mitbericht vom 3. Oktober 1968
(Einverstanden; mit Einwänden
die mündlich vorgebracht
wurden).

Departement des Innern. Mitbericht vom 26. September 1968
(Beilage).

Militärdepartement. Mitbericht vom 3. Oktober 1968 (Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 4. Oktober 1968
(Beilage).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 30. September 1968
(Beilage).

Justiz- und Polizeidepartement. Ergänzungsbericht vom 18. De-
Der Bundesrat zember 1968.

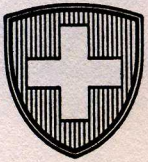
b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des Justiz- und Polizeidepartements wird zustimmend Kenntnis genommen und die neueste Fassung des ZVB wird genehmigt;
2. Das Buch wird an alle Haushaltungen und - nach Abschluss der Verteilungsaktion - bei allen Eheschliessungen abgegeben;
3. Die Auflage beträgt 2.600.000 Exemplare.
4. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, den Vertrag mit dem MILES-Verlag gemäss Entwurf zu unterzeichnen.
5. Die EDMZ wird mit der Koordination der Lieferungen des MILES-Verlages und in Zusammenarbeit mit dem Departementssekretariat JPD und der Generaldirektion PTT mit der Gratisabgabe der Bücher an alle Haushaltungen beauftragt. Sie gibt das Buch weiteren Interessenten zum Preise von ca. Fr. 3.-- ab;
6. Die PTT-Betriebe werden beauftragt, die Verteilung des ZVB an alle Haushaltungen sowie den Umtausch zu besorgen;
7. Die EDMZ und die Finanzverwaltung werden ermächtigt, allfällig nötige Nachtragskreditbegehren zu stellen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (6);
an die Bundeskanzlei (EDMZ 4); an das Finanz- und Zolldepartement
(Finanzverwaltung und Finanzkontrolle 8); an das Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement (3) z. H. GD PTT (3); an das
Politische Departement (4); an das Departement des Innern (2); an
das Militärdepartement (4) und an das Volkswirtschaftsdepartement (2).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

J. J. J.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 20. September 1968

A n d e n B u n d e s r a t

Abschliessender Bericht und Antrag über die Herausgabe des
Zivilverteidigungsbuches (ZVB)

I.

In seiner Sitzung vom 18. September 1967 beschloss der Bundesrat - unter Vorbehalt der Einigung mit dem MILES-Verlag - die amtliche Herausgabe des ZVB und dessen Abgabe an alle Haushaltungen.

Er beschloss ferner eine Neubearbeitung des zweiten Teiles (Seiten 144 ff.) des Buches.

II.

Das Justiz- und Polizeidepartement erstattete dem Bundesrat am 29. November 1967 Bericht über seine Bemühungen zur Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit für die Neubearbeitung bzw. Ueberprüfung der Seiten 144 ff. des ZVB.

In Uebereinstimmung mit dem Bundesrat - der am 4. Dezember 1967 vom Bericht zustimmend Kenntnis nahm - wurde eine kleine Redaktionskommission unter dem Vorsitz von Nationalrat Prof. P. Dürrenmatt zur endgültigen Bereinigung des Manuskriptes des ZVB eingesetzt (weitere Mitglieder: Prof. G. Thürer, Dr. A. Riesen, Generalsekretär des JPD, und A. Bachmann). Die Kommission hat die vom Bundesrat gewünschten Korrekturen berücksichtigt. Gleichzeitig wurden zahlreiche weitere Aenderungen vorgenommen

./.

und das Buch dem Stand neuster Erkenntnisse auf dem Gebiete des
Beilage 1 Zivilschutzes angepasst (vgl. die beiliegenden broschiierten Pro-
beabzüge des bereinigten deutschen Textes des ZVB). Nationalrat
Dürrenmatt hat der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, der nun vorlie-
gende Text entspreche im höchstmöglichen Ausmass den Aenderungs-
wünschen des Bundesrates. Das "Gut zum Druck" aller Fachinstanzen
liegt vor.

III.

Seit unserem letzten Bericht wurde auch die Frage abgeklärt, wel-
che der im Zwischenbericht vom 15. Juli 1965 erwähnten beiden Va-
rianten günstiger ist: Herausgabe des Buches mit der EDMZ als Ver-
leger (Variante A) oder Lieferung der fertigen Bücher durch den
MILES-Verlag (Variante B).

Bei einer Gegenüberstellung der Berechnungen der EDMZ und des
MILES-Verlages für die technischen Herstellungskosten pro Band er-
gab sich eine Uebereinstimmung bis auf den halben Rappen genau.

Der MILES-Verlag beansprucht indessen bei Variante B für die Ver-
lagsrechte für die ersten 2 Mio Exemplare pro Band 4 Rappen weni-
ger, so dass diese Lösung für den Bund um Fr. 80'000.-- günstiger
ist als Variante A. Die EDMZ stimmte deshalb im Einvernehmen mit
dem JPD und der Finanzverwaltung der Variante B zu, und der MILES-

Beilage 2 Verlag wird gemäss beiliegendem Vertragsentwurf die fertigen Bücher
in den 3 Amtssprachen liefern.

Ferner erfolgte im Auftrag des JPD eine Ueberprüfung der bis Ende
1967 dem MILES-Verlag erwachsenen Kosten durch die Finanzkontrol-
Beilage 3 le und die EDMZ (vgl. die beiliegenden Erläuterungen zu Ziff. IV
ad c).

IV.

Wie schon im Zwischenbericht 1965 erwähnt wurde, arbeiteten das Departementssekretariat JPD und die EDMZ eng zusammen, um den Preis des Buches noch herabzusetzen. Nach Abschluss dieser Bemühungen und der Verhandlungen mit dem MILES-Verlag ergibt sich folgender Geste-
hungspreis pro Band bei einer ersten Auflage von 2 Mio Exemplaren
(vgl. Beilage 3 - Erläuterungen ad a - d):

- | | |
|---|---------------------------------|
| a. Technische Herstellungskosten (Vertrags-
entwurf S. 4, lit. a) | Fr. 1,245 |
| b. Verlagsentschädigung (Vertragsentwurf
S. 5, Ziff. 4, lit. a) | Fr. 0,08 |
| c. Ueberprüfte, bis Ende 1967 dem MILES-Ver-
lag erwachsene Kosten (Fr. 585'893.90,
wovon Fr. 174'894.65 technische Kosten
und Fr. 410'999.25 übrige Aufwendungen)
rund | Fr. 0,295 |
| d. Kosten (geschätzt) ab 1. Januar 1968, ca.
Fr. 30'000.-- bis 40'000.--; rund | Fr. 0,02 |
| Pro Band total rund | <u>Fr. 1,64</u>
<u>=====</u> |

Dieser Preis ist (trotz der zusätzlichen seither aufgelaufenen Ko-
sten, wie z.B. für textliche Aenderungen und die Zinsen) um 49 Rap-
pen niedriger als die im Zwischenbericht 1965 (Seite 8) erwähnte da-
malige Offerte des MILES-Verlages von Fr. 2.13. Die Differenz war
vor allem möglich durch eine massive Senkung der technischen Her-
stellungskosten (Beilage 3 ad a) und eine Herabsetzung der gefor-
derten Verlagsentschädigung von rund 17 Rp. auf 8 Rp. pro Band
(Beilage 3 ad b). Sie entspricht bei der heute erforderlichen Auf-
lagehöhe von 2.600.000 Ex. - auch unter Berücksichtigung der damals
schon angestrebten Herabsetzung der Verlagsentschädigung - gegenüber

1965 einer Verbilligung um rund Fr. 1'164'000.--.

Die eine Auflage von 2 Mio übersteigenden Exemplare werden wesentlich billiger zu stehen kommen:

- technische Herstellungskosten (Vertragsentwurf S. 4, lit. a)	Fr. 1,225
- Verlagsentschädigung (Vertragsentwurf S. 5, Ziff. 4, lit. b)	Fr. 0,05
	Fr. 1,275

V.

Um im Publikum das Interesse für das ZVB zu wecken und zu erreichen, dass das Buch von den Empfängern aufbewahrt wird, ist bei seinem Erscheinen eine Propaganda auf breiter Basis vorgesehen. Damit ein Optimum an Wirkung erreicht wird, muss aber darüber hinaus jeder Empfänger des Buches noch persönlich angesprochen werden. In das Beilage 4 ZVB wird deshalb ein, vom Vorsteher des JPD unterzeichnetes Beiblatt eingelegt. Die Gesamtkosten für dieses Beiblatt (Druck, Falzen und ins Buch einlegen) werden von der EDMZ auf Fr. 57'000.-- für 2,6 Mio Exemplare veranschlagt.

VI.

Nach den Abklärungen der EDMZ sind für eine Abgabe an alle Haushaltungen 2.060.523 Exemplare des Buches erforderlich, die sich wie folgt verteilen: deutsch = 1.466.284, französisch= 507.675, italienisch=86.564. Bei dieser einmaligen Aktion kann man es indessen nicht bewenden lassen. Im Interesse des Zivilschutzes und der Aufklärung der Bevölkerung ist eine kontinuierliche Abgabe an die neu zu gründenden Haushaltungen vorzusehen, was der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge schon in den Jahren 1964 und 65 mit Nach-

druck gefordert hat (vgl. Zwischenbericht 1965, S. 4, Ziff. 2, Abs. 2). Die einfachste und mit dem minimsten Aufwand (organisatorisch, personell und finanziell) verbundene Lösung besteht darin, nach Abschluss der Verteilungsaktion bei allen Eheschliessungen das ZVB gleichzeitig mit dem Familienbüchlein abzugeben. Damit würde der grösstmögliche Teil aller neuen Haushaltungen erfasst. Die Zahl der Eheschliessungen pro Jahr beträgt rund 50'000; eine zusätzliche Auflage von 300'000 Ex. würde für die nächsten 6 Jahre ausreichen. Vor Ablauf dieser Frist wird geprüft, ob eine unveränderte Neuauflage möglich ist bzw. welche Aenderungen sich dann aufdrängen.

Darüber hinaus benötigt die EDMZ eine Reserve von rund 240.000 Ex. für den Umtausch sowie für die internen Bedürfnisse der Bundesverwaltung und für den Verkauf an das Publikum zu ca. Fr. 3.--.

Gesamthaft werden somit 2.600.000 Ex. benötigt. Diese Auflage kostet (ohne Vertriebskosten):

a. Druck und Einband von 2 Mio Ex. zu Fr. 1,245 pro Band	Fr. 2'490'000.--
b. Verlagsentschädigung von 8 Rp. pro Band	Fr. 160'000.--
c. Rückvergütung der dem MILES-Verlag bis Ende 1967 erwachsenen Kosten	Fr. 585'894.--
d. Rückvergütung der Kosten seit Januar 1968 ca.	Fr. 40'000.--
e. 600.000 Ex. zu Fr. 1,275	Fr. 765'000.--
f. Beiblatt ca.	Fr. 57'000.--
Total ca.	Fr. 4'097'894.--

Bei der Ausarbeitung unseres Zwischenberichtes 1965 (vgl. S. 8, Ziff. IV und S. 10) musste, gestützt auf die damaligen in Aussicht genommenen Druck- und Einbandverfahren und die im Gutachten Mittler (Seite 7) vorgeschlagene Verlagsentschädigung - auch unter Berücksichtigung der von uns angestrebten stärkeren Degression - mit einem Preis von rund Fr. 2,09 pro Band, also mit Kosten von Fr. 4'180'000.-- für 2 Mio Ex. gerechnet werden. Dieser Betrag ist um rund Fr. 82'000.-- höher, als die heutigen Kosten für die beantragte Auflage von 2'600'000 Ex.

VII.

Die Verteilung der Bücher erfolgt - nach einem durch die EDMZ mit der GD PTT auszuarbeitenden Plan - durch unadressierte Sendungen (in alle Briefkästen). Das Buch gelangt somit - im Sinne der vom Bundesrat beschlossenen Aufklärung der Gesamtbevölkerung unseres Landes - auch an die ausländische Wohnbevölkerung. Die PTT-Betriebe sind bereit, die Verteilung der Bücher zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass nur die Haushaltungen bedient werden. Postfächer, Betriebe, Geschäfte, Büros und Verwaltungen werden nicht bedient, sofern es sich nicht zugleich um einen Haushalt handelt; Kollektiv-Haushaltungen werden nur 1 Exemplar erhalten.

Der Umtausch in eine andere Sprache wird ebenfalls von den PTT-Betrieben besorgt und hat am Postschalter zu erfolgen. Beim Abschluss der Aktion werden die PTT-Betriebe die überzähligen Exemplare der EDMZ retournieren.

Der Aufwand für die Beförderung an die Verteilungsstellen, die Verteilung an die Haushaltungen, den Umtausch sowie die Rückleitung der überzähligen ZVB an die EDMZ dürfte sich nach groben Berechnungen der PTT-Betriebe auf ca. Fr. 380'000.-- belaufen. Dieser Betrag ist nicht auf Grund des Posttarifes berechnet worden; es handelt sich hier vielmehr um einen effektiven Aufwand, der, wenn

er auch nur intern zu verrechnen ist, doch zu den Gesamtkosten zu zählen ist.

VIII.

Die Gesamtaufwendungen des Bundes für die Herausgabe des ZVB werden somit ca. Fr. 4'098'000.-- betragen. Hinzu kommen die vorerwähnten internen Kosten für die Verteilung durch die PTT-Betriebe.

Nach gegenseitiger Unterzeichnung des Vertrages mit dem MILES-Verlag gelten folgende Zahlungsfristen:

- 30 Tage für die bis Ende 1967 aufgelaufenen Kosten im Betrage von Fr. 585'894.--
(Vertragsentwurf S. 6, Ziff. VIII, 1)
- 3 Monate für:
 - a) 1/3 der Herstellungskosten der bestellten Auflage Fr. 1'085'000.--
(Vertragsentwurf S. 7, Ziff. 3, lit. a)
 - b) Die Verlagsentschädigung von 8 Rappen für die ersten 2 Mio Ex. Fr. 160'000.--
(Vertragsentwurf S. 7, Ziff. 4, Abs. 1)
- Total Fr. 1'830'894.--

Damit wird, bei Unterzeichnung des Vertrages vor dem 1. Oktober 1968, dieser Betrag noch vor Ende Jahr fällig. Er kann nötigenfalls zur Entlastung des Budgets 1969 auch dann noch auf Konto des laufenden Rechnungsjahres beglichen werden, wenn der Vertrag erst nach dem 1. Oktober unterzeichnet werden könnte. Dies hätte den Vorteil, dass die finanzielle Belastung bei einer baldigen Zustimmung des Bundesrates auf 2 Budgetjahre verteilt würde.

IX.

Nach diesen Darlegungen verteilen sich die Kosten wie folgt:

104 321.10 Drucksachen, Buchbinder, Papier und Büromaterial	1968 Fr. 1'831'000.--
	1969 <u>Fr. 2'267'000.--</u>
	Fr. 4'098'000.--
601 321.4 Posttaxen	1969 <u>Fr. 380'000.--</u>
	Fr. 4'478'000.--
	=====

Da bei der Aufstellung des Voranschlages 1968 noch keine Rechtsgrundlage für einen Sonderkredit für das ZVB vorhanden war, konnte hierfür kein ausgesonderter Betrag eingestellt werden. Für den Fall, dass dadurch der Sammelkredit 104.321.10 nicht ausreichen sollte, ist die EDMZ zu ermächtigen, für den Fehlbetrag ein Nachtragskreditbegehren zu stellen.

Nachdem die Berechnungen erst dieser Tage abgeschlossen werden konnten, war es bei der Aufstellung des Voranschlages 1969 nicht möglich, die endgültigen Zahlen vorzusehen. Vorsorglicherwise wurde für 1969 in der Rubrik 104.321.10 ein Betrag von Fr. 2'026'000.-- für das ZVB aufgenommen, dagegen kein zusätzlicher Betrag in der Sammelrubrik Posttaxen. In beiden Fällen ist die Möglichkeit einzuräumen, ein Nachtragskreditbegehren zu stellen.

X.

Im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung, der EDMZ und der GD PTT - die unserem Antrag zustimmen - beehren wir uns zu beantragen,

der Bundesrat möge beschliessen:

1. Der Bundesrat nimmt vom vorliegenden Bericht zustimmend Kenntnis und genehmigt die neueste Fassung des ZVB.
2. Das Buch wird an alle Haushaltungen und - nach Abschluss der Verteilungsaktion - bei allen Eheschliessungen abgegeben.
3. Die Auflage beträgt 2.600.000 Exemplare.
4. Das JPD wird ermächtigt, den Vertrag mit dem MILES-Verlag gemäss Entwurf zu unterzeichnen.
5. Die EDMZ wird mit der Koordination der Lieferungen des MILES-Verlages und in Zusammenarbeit mit dem Departementssekretariat JPD und der Generaldirektion PTT mit der Gratisabgabe der Bücher an alle Haushaltungen beauftragt. Sie gibt das Buch weiteren Interessenten zum Preise von ca. Fr. 3.-- ab.
6. Die PTT-Betriebe werden beauftragt, die Verteilung des ZVB an alle Haushaltungen sowie den Umtausch zu besorgen.
7. Die EDMZ und die Finanzverwaltung werden ermächtigt, allfällig nötige Nachtragskreditbegehren zu stellen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

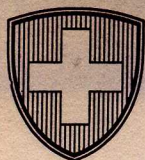
L. von Moos

Beilagen:

1. Brochierte Abzüge des bereinigten deutschen Textes des ZVB
2. Vertragsentwurf
3. Erläuterungen zu Ziffer IV.
4. Beiblatt
5. Pressemitteilung

Protokollauszug an:

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (6 Ex.)
Bundeskanzlei (EDMZ) (2 Ex.)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Finanzkontrolle) (4 Ex.)
Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement z.H. GD PTT (2 Ex.)



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

I.10.3. -

3003 Bern, den 26. September 1968

An den Bundesrat

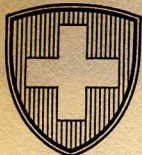
Abschliessender Bericht und Antrag über die Herausgabe des
Zivilverteidigungsbuches (ZVB)

Mitbericht

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements
vom 20. September 1968

Soweit der Antrag administrative und finanzielle Vorschläge enthält, können wir ihm ohne weiteres zustimmen. Dagegen haben wir noch immer gewisse Bedenken wegen des Inhalts des Zivilverteidigungsbuches. Wird es von der Öffentlichkeit positiv aufgenommen werden und damit sein Ziel erreichen? Nachdem offenbar das Militärdepartement das Soldatenbuch, das sich sehr bewährt hat, umarbeiten will, stellt sich die Frage, ob der Entwurf zum Zivilverteidigungsbuch den neuesten Erwägungen und Erfahrungen des Militärdepartements Rechnung trägt.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Kontr.-Nr.
No de contr.
N. di contr.

053.6/68

3003 Bern, 3. Oktober 1968

AUSGETEILT

An den Bundesrat

Herausgabe des Zivilverteidigungsbuchs

M i t b e r i c h t

des Militärdepartements

zum abschliessenden Bericht und Antrag
des Justiz- und Polizeidepartements
vom 20. September 1968

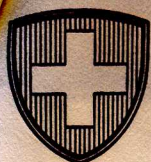
Wir stimmen dem abschliessenden Bericht und dem Antrag des Justiz- und Polizeidepartements grundsätzlich zu.

Was die Abgabe des Zivilverteidigungsbuchs an die Haushaltungen betrifft, wird diese nach Angabe der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale von folgenden äusseren Umständen beeinflusst: Der herausgebende Verlag benötigt nach erfolgter Auftragserteilung mindestens drei Monate für den Druck des Buches. Die PTT kann ferner eine erste Verteilung frühestens im Februar oder März 1969 vornehmen, so dass die Abgabe des Zivilverteidigungsbuchs voraussichtlich nicht vor Herbst 1969 abgeschlossen sein wird.

Wir bedauern diese Verzögerung in der Abgabe des Zivilverteidigungsbuchs; im Interesse einer möglichst raschen Verteilung des Buchs an alle Haushaltungen des Landes scheint uns eine besondere Anstrengung am Platz.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

Beilage: Laufzettel



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

806.4

3003 Bern, den 4. Oktober 1968

An den Bundesrat

Zivilverteidigungsbuch

Mitbericht

des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes
zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizei-
departementes vom 20. September 1968

Wir können dem Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes zu-
stimmen.

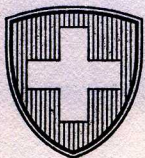
Das Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit dem Miles-Verlag betrach-
ten wir als befriedigend. Die Kosten pro Band konnten gegenüber
früheren Schätzungen gesenkt werden.

Die finanzielle Belastung des Bundes wird aber auch so noch - nach-
dem unseren Anträgen auf eine weniger weit gehende Abgabe des Buches
nicht entsprochen wurde - mit über 4 Millionen Franken sehr hoch
ausfallen. Angesichts der stark verschlechterten Haushaltlage des
Bundes muss das Finanzdepartement bei dieser Gelegenheit einmal
mehr das Gebot der Zurückhaltung in Erinnerung rufen.

Wir gehen im übrigen von der Erwartung aus, dass die Erfolgsaussich-
ten der breiten Streuung des Zivilverteidigungsbuches durch alle zur
Verfügung stehenden Publizitätsmittel gesteigert werden. Es ist
alles zu unternehmen, dass dieses Werk nicht in der Papierflut der
Briefkästen unbeachtet bleibt oder von den Empfängern nach kurzem
Durchblättern weggeworfen wird.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Ausgeteilt

016.7

Bern, den 30. September 1968

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 20.9.1968
betreffend Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches

Wir haben bereits in unserem Mitbericht vom 31. August 1967 dargelegt, dass und weshalb wir eine andere, völlig sachliche Konzeption der Publikationsinstruktionen für die Zivilverteidigung vorziehen würden, nicht etwa weil wir die grosse Bedeutung der Aufklärung über die Zivilverteidigung nicht einsehen, sondern weil wir glaubten, mit einer weniger anspruchsvollen und auch billigeren Lösung durchzukommen (konkrete Instruktionen zur Vorbereitung und zum Verhalten auf den verschiedenen Gebieten: Kriegswirtschaft, Luftschutz, Schutz gegen Atomverseuchung usw. usw.). Da die Dinge stark im Flusse sind, hätten wir uns auch vorstellen können, dass man ein Zivilverteidigungsbuch in Form eines Ringbüchleins abgeben könnte, in das dann die Familien allenfalls neue Instruktionen hätten einfügen können. Das hätte den Vorteil geboten, dass man nicht alles auf einmal in einem umfassenden Kompendium hätte mitteilen müssen. Man hätte damit auch die Gefahr einer ziemlich raschen Veralterung des Kompendiums vermieden. Unsere Anregungen fanden nicht die Zustimmung des Rates. Wir möchten sie heute nicht noch einmal aufnehmen, aber doch unserem Bedauern Ausdruck geben, dass eine Lösung verfolgt wird, die 4,5 Millionen Franken kostet.

Der Unterzeichnete hatte in verschiedenen Sitzungen Gelegenheit, seine Skepsis über die Zweckmässigkeit auch des Inhalts des Buches darzutun; es ist daher überflüssig darauf zurückzukommen, oder den Antrag zu stellen, zu einem sachlichen Merkblättersystem, das bedeutend weniger kosten würde, überzugehen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT